

Dirk Lindloff

**E-Mail-Kommunikation von Rechtsanwälten
mit Mandanten und Gerichten**

- Auszug -

Fazit der Untersuchung

<http://www.klagenperemail.de>

**Tectum Verlag
Marburg 2005
ISBN: 3-8288-8930-1**

G. Abschließendes Fazit

Die rechtliche Erfassung von E-Mail-Kommunikation ist auf Grund der vielen technischen Möglichkeiten von E-Mails weitaus komplexer als bei anderen Kommunikationsformen. Die Untersuchung hat trotzdem gezeigt, dass E-Mails den Grundsätzen der Vertraulichkeit genauso gerecht werden wie klassische Kommunikationsmittel. Die Verschlüsselung der übertragenen Daten ist aus Sicht allgemeiner Geheimhaltungsregeln nicht erforderlich. Sie muss nur genutzt werden, wenn die Nutzung von Verschlüsselung explizit im Gesetz vorgeschrieben wird.

Vergleichbar hohes Vertrauen darf allerdings der Identität des Absenders einer E-Mail nicht entgegengebracht werden. Eine E-Mail mit gefälschtem Absender zu versenden, ist vergleichsweise einfach. Dies hat Auswirkungen auf die Sorgfaltspflichten des Rechtsanwalts. Er hat das nachrichtenspezifische Missbrauchsrisiko zu bewerten. Bei besonders bedeutsamen Mitteilungen darf er sich nicht ohne weiteres auf eine einfache E-Mail verlassen, sondern muss auf eine qualifiziert elektronisch signierte E-Mail bestehen oder beim Mandanten nachfragen. Im Übrigen kann er bei der Identitätsprüfung die Gestaltung der E-Mail heranziehen und mit früheren E-Mails des Kommunikationspartners vergleichen. Auch bei seinen eigenen E-Mails hat er darauf zu achten, die Informationspflichten aus den Vorschriften zu Geschäftsbriefen bei jeglicher Außenkommunikation per E-Mail einzuhalten. Im Übrigen sollte er, um seinerseits Nachfragen des Mandanten oder der Gerichte zu vermeiden, selbst höherwertige Signaturverfahren verwenden. Ein Zwang dazu besteht allerdings nicht. Selbst beim Versand von E-Mails an das Gericht ist § 130a Abs. 1 S. 2 ZPO nur Ordnungsvorschrift.

Bei der Kommunikation mit dem Gericht hat der Rechtsanwalt zunächst zu prüfen, ob bereits eine entsprechende Rechtsverordnung existiert, nach der die elektronische Kommunikation mit diesem Gericht erlaubt ist. Die Anforderungen der jeweils anzuwendenden Rechtsverordnung sind zu berücksichtigen. Große Probleme kann bei der häufig genutzten indirekten Übertragungsstruktur die Unbestimmtheit der Laufzeit von E-Mails bereiten, wenn fristgebundene Schriftsätze per E-Mail bei Gericht eingereicht werden. Der Rechtsanwalt sollte daher vorzugsweise ein direktes Übertragungssystem nutzen. Zusätzlich belastet wird die gerichtliche Kommunikation durch Fragen der Abwicklung von Verschlüsselung und dem Transport der Informationen in bestimmten Dateiformaten. Treten hier Kompatibilitätsprobleme auf, sind möglichst unverzüglich entsprechende Hinweise zu übermitteln. Im Übrigen bleibt zu wünschen, dass die Unsicherheiten der E-Mail-Kommunikation zu einer großzügigen Anwendung der Grundsätze zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand führen.

Mit der Zustellung von gerichtlichen Dokumenten muss der Rechtsanwalt einstweilen erst rechnen, wenn er bereits dem Gericht seinen öffentlichen Schlüssel übermittelt hat. Das Gericht benötigt diesen, um die vorgeschriebene Verschlüsselung der elektronischen Dokumente während der Übertragung zu realisieren. Die sich in diesem Zusammenhang für beide Kommunikationspartner stellenden Fragen des

Schlüsselmanagements sind aber zweitrangig. Zunächst müssen die Verfahrensordnungen geändert werden, um überhaupt elektronische Urschriften fertigen zu können. Hier schafft das kommende Justizkommunikationsgesetz Abhilfe und ermöglicht zudem die elektronische Aktenführung. Erst damit wird die elektronische Kommunikation für Gerichte und Rechtsanwälte attraktiv. Die Gerichte können auf ausschließlich elektronische Aktenführung umstellen. Der Rechtsanwalt profitiert in Zukunft vor allem durch die Möglichkeiten der elektronischen Akteneinsicht. Der elektronische Rechtsverkehr hat damit die Chance dem Pilotcharakter mit einzelnen Gerichten zu entwachsen und zur Massenapplication zu werden.

Die E-Mail-Kommunikation mit Mandanten wird quantitativ schon wesentlich häufiger genutzt. Vielfach wird E-Mail in diesem Bereich aber genutzt, ohne qualitativen Aspekten ausreichend gerecht zu werden. Auch bei per E-Mail an den Rechtsanwalt herangetragenen Mandaten gelten die gleichen Reaktionspflichten und -fristen wie bei klassischen Kommunikationsmitteln. Beim Mandatsschluss darf der Rechtsanwalt zudem nicht die Formvorschriften außer acht lassen, nur weil per E-Mail kommuniziert wird. Für eine Vergütungsvereinbarung bedarf es einer qualifiziert elektronisch signierten E-Mail des Mandanten. Bei Vollmachten kann der Rechtsanwalt erst nach Kenntnis des jeweiligen Lebenssachverhaltes beurteilen, ob überhaupt eine Übermittlung der Vollmacht per E-Mail in Frage kommt und welche Signaturform vom Mandanten dafür zu verwenden ist. Schließlich kann die Mandatierung unter die Formvorschriften des Fernabsatzrechts fallen, was Informations- und Widerspruchsrechte des Mandanten auslöst.

Die Untersuchung hat insgesamt gezeigt, dass viele Fragen der E-Mail-Kommunikation von Rechtsanwälten mit den schon zu klassischen Kommunikationsmitteln bekannten Instrumenten gelöst werden können. Insbesondere die scheinbar beherrschenden Probleme der Sicherheit von E-Mail-Kommunikation treten nach einem eingehenden Vergleich mit dem traditionell als ausreichend empfundenen Sicherheitsniveau klassischer Kommunikationsmittel in den Hintergrund. E-Mail-Kommunikation wirft an den Schnittstellen von Technik und Recht aber auch einige neue Fragen auf. Erinnerung sei zum Beispiel an automatische, unscharfe Filtersysteme zur Spambekämpfung, die aus rechtlicher Sicht von Rechtsanwälten nicht eingesetzt werden können. Dieses Problem kann nur auf globaler Ebene und mit Mitteln der Technik gelöst werden. Über technische Lösungen hinaus sollten sich aber Wissenschaft und Praxis generell nicht scheuen, die spezifischen Fragen der E-Mail-Kommunikation anzugehen. Es wäre zu wünschen, wenn sie dabei von Gesetz- und Verordnungsgebern durch bundeseinheitliche Regelungen zu allen Prozessordnungen unterstützt würden